

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Ländlichen Familienhilfe des Verbandes Schaffhauser Landfrauen

1. Allgemeines

Die vorliegenden AGB sind integrierender Bestandteil des Einsatzvertrages auf Seite 1. Die Einsatzfamilie anerkennt die allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist sie damit nicht einverstanden, hat sie die Vermittlerin sofort zu informieren. In diesem Fall wird der Einsatz der Familienhelferin sofort beendet und der Einsatzvertrag annulliert.

2. Vertragsverhältnis

Die auf Seite 1 aufgeführten Abmachungen sind einzuhalten. Beginn und ungefährer Umfang der Arbeit pro Tag und voraussichtliche Dauer des Einsatzes werden im Voraus telefonisch mit der Vermittlerin vereinbart und im Einsatzvertrag schriftlich bestätigt. Die Vermittlerin erstellt die Einsatzpläne nach Dringlichkeit und zeitlichen Möglichkeiten der Familienhelferin. Die Einsatzfamilie nimmt zur Kenntnis, dass mehr als eine Mitarbeiterin in ihrer Familie zum Einsatz kommen könnte. Werden längere/andere Arbeitszeiten vereinbart oder fällt ein Termin aus oder wird dieser verschoben, wird dies im Arbeitsrapport festgehalten und von Einsatzfamilie und Familienhelferin unterschrieben.

3. Abwesenheit der Mitarbeiterin

Die Ländliche Familienhilfe garantiert keine Stellvertreterlösung für Abwesenheiten.

4. Arbeitsumfang, Arbeitszeit, Freizeit.

Angebot Familienhilfe (FH): Die Familienhelferin übernimmt die Arbeiten, welche im normalen Tagesablauf in Familie und Haushalt anfallen. Sie verpflichtet sich, den Haushalt mit Sorgfalt und nach besten Kräften zu führen und für die Familie, insbesondere für die Kinder, in richtiger Weise zu sorgen. Sie ist nicht verpflichtet, die „Jahresputzete“ und Arbeiten auf dem Landwirtschaftsbetrieb zu übernehmen, sondern leistet Unterstützung im Familienalltag. Das Schwergewicht bei den Einsätzen liegt in der Zubereitung von Mahlzeiten, der Erledigung der Wäsche, Kinderbetreuung (falls gewünscht) sowie in der Not liegen gebliebene Reinigungsarbeiten.

Angebot Familienhilfe plus (FHplus): Sind explizite Reinigungsarbeiten wie Wochen-, Monats-, Jahresreinigung oder Gartenarbeiten notwendig und erwünscht, kann die Familienhilfe plus angefordert werden.

Die Familienhelferin arbeitet in der Regel von Montagmorgen bis Freitagabend. Die Arbeitszeit beträgt **höchstens acht Stunden pro Tag**. Darin inbegriffen sind Mahlzeiten und bezahlte Pausen. Diese betragen eine halbe Stunde bei Ganztages-Einsätzen, bzw. eine Viertelstunde bei Einsätzen bis 4 Stunden Dauer. Die Familienhelferin hat Anspruch auf wöchentlich zwei freie Tage, in der Regel Samstag und Sonntag.

5. Reinigungsmaterial, Geräte

Die Einsatzfamilie verpflichtet sich, das Reinigungsmaterial sowie die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen.

6. Schweigepflicht

Die Familienhelferin und die Vermittlerin anerkennen die Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen.

7. Rapportwesen

Aufgrund des von der Einsatzfamilie unterzeichneten Arbeitsrapportes zahlt die Ländliche Familienhilfe den Lohn direkt an die Familienhelferin und erstellt Rechnung an die Einsatzfamilie. Durch die Unterschrift der Einsatzfamilie auf dem Arbeitsrapport bezeugt sie die Richtigkeit der ausgewiesenen Arbeitsstunden.

8. Rechnung und Zahlungsbedingungen / Tarife

Der in der Rechnung an die Einsatzfamilie zur Anwendung kommende Tarif entspricht der Tarifliste auf der Homepage des VSL zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung. Mitglieder, die mindestens über ein Jahr Mitgliedschaft verfügen, erhalten Sozialtarife. Die Rechnung ist innert 30 Tagen netto zu begleichen. Darüber hinaus werden 5 % Verzugszins verrechnet. Bei Anwendung des Sozialtarifes wird sich unsere Verrechnungsstelle bei der Steuerverwaltung über die Höhe des steuerbaren Einkommens der Einsatzfamilie erkundigen. Die Kassierin ist verpflichtet, Stillschweigen zu bewahren. Sofern die Einsatzfamilie keine Steuerauskunft wünscht, kommt automatisch der höchste Stundentarif für Mitglieder zur Anwendung. Einsätze an Sonn- und Feiertagen (absolute Noffälle) werden mit einem Zuschlag von 25 % verrechnet. Einsätze aus dem Angebot „FH plus“ werden nicht zum Sozialtarif angeboten.

9. Annullierung von Einsätzen vor Beginn des Einsatzes

Die Einsätze sind verbindlich. Bei Nichtbedarf der Familienhelferin muss spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn Meldung an die Vermittlerin gemacht werden. Andernfalls oder für überhaupt nicht abgesagte Vereinbarungen werden Fr. 200.— für die Umtriebe in Rechnung gestellt.

10. Vorzeitige Auflösung des Einsatzvertrages

Bei nicht befriedigendem Verlauf des Einsatzes sind Familienhelferin und Einsatzfamilie verpflichtet, sich an die Vermittlerin zu wenden, um gemeinsam eine Lösung zu finden. Ist kein befriedigendes Ergebnis erreichbar, ist eine sofortige Auflösung des Vertrages möglich. Die Ländliche Familienhilfe ist in diesem Fall nicht schadenersatzpflichtig.

11. Haftung

Unsere Organisation haftet nicht für Schäden, welche die Familienhelferin im Rahmen ihrer Tätigkeit auf den Einsatzbetrieb gegenüber diesem selber oder gegenüber Dritten verursacht. Bei allfälligen Autofahrten für die Einsatzfamilie benützt die Familienhelferin nach Möglichkeit, aus Versicherungsgründen, ihr eigenes Auto. Dafür wird sie eine angemessene km-Entschädigung verrechnen. Bei Benützung eines Fremdfahrzeuges besteht seitens der Ländlichen Familienhilfe **keine** Versicherung.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist: 8200 Schaffhausen. Primär wird aber eine bilaterale Lösung der Parteien auf dem Verhandlungsweg angestrebt. Die Vertragsparteien sind dabei angehalten, konstruktive Lösungen zu suchen. Erst wenn die Verhandlungen scheitern, wird der Gerichtsweg eingeschlagen.